

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43

**Diskussionspapier zum Vorbeugenden  
Brand- und Gefahrenschutz**

44 *Vorbemerkung:*

45

46 *Das Diskussionspapier ist vom Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der*  
47 *Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und dem Deutschen Feuerwehrver-*  
48 *band entwickelt worden und eingehend in den Fachgremien des Deutschen Städtetages,*  
49 *insbesondere im Bau- und Verkehrsausschuss und im Beirat für Katastrophenschutz, Brand-*  
50 *schutz und Rettungswesen, beraten worden.*

51

52 *Das Diskussionspapier stellt die Wirkzusammenhänge zwischen Abwehrenden und Vorbeu-*  
53 *genden Brand- und Gefahrenschutz dar. Nur bei einer ausreichenden Berücksichtigung*  
54 *beider Aspekte können die Feuerwehren ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen. Die Aufga-*  
55 *benwahrnehmung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,*  
56 *„Brandschutz mit Augenmaß“ ist Grundlage der Tätigkeit.*

57

58 *Vorrangig gelten die landesrechtlichen Bestimmungen zum Vorbeugenden Brand- und Gefah-*  
59 *renschutz, hiervon abhängig sind auch einzelne Begrifflichkeiten unterschiedlich definiert.*  
60 *Unter dem Begriff Feuerwehr im Diskussionspapier ist zusammengefasst die für die jeweilige*  
61 *Aufgabe beauftragte Dienststelle gemeint.*

62

63

## 64 **Einleitung**

65

66 Die Feuerwehren sind zuständig für den Brandschutz und die Gefahrenabwehr bei Unglücks-  
67 fällen. Als solche sind sie, gemäß ihrem Auftrag nach den Feuerwehrgesetzen der Länder, mit  
68 ihren Fachdienststellen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz tätig. Die Belange der  
69 Feuerwehren werden insbesondere im Rahmen der Beteiligung bei Bau- und Veranstaltungs-  
70 genehmigungsverfahren sowie bei Stadtentwicklungs- und Infrastrukturplanungen einge-  
71 bracht. Ergänzt werden diese durch die Umsetzungskontrollen vor Ort und die wieder-  
72 kehrenden Brandverhütungsschauen (auch als Brandschau oder Feuerbeschau bezeichnet).

73

74 Da die erfolgreiche Umsetzung eines jeden Konzeptes von dessen praktikabler Umsetzbarkeit  
75 im Regelbetrieb aber auch im Schadensfall abhängig ist, wird die Beteiligung der Feuerweh-  
76 ren als unabdingbar angesehen. Zudem ist ein unmittelbarer und permanenter Informations-  
77 fluss zwischen der Feuerwehr und den genehmigenden Stellen hilfreich, um im Schadensfall  
78 den Risiken für Personen, Sachgüter und Umwelt im Rahmen der Einsatzvorbereitung adä-  
79 quat begegnen zu können.

80

81 Das Diskussionspapier zeigt die Vernetzung zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden  
82 Brandschutz und weist auf Ursachen hin, die zu einer Steigerung der Brandschutzkosten ge-  
83 führt haben. Das Diskussionspapier ist losgelöst von den länderspezifischen Regelungen zum  
84 Vorbeugenden Brandschutz, nach denen die örtlichen Bauaufsichtsbehörden, Prüffingenieure  
85 oder Prüfsachverständige im Einzelfall über die jeweilige Umsetzung entscheiden. Aufgrund  
86 der einheitlichen Zielsetzung und der ganzheitlichen Betrachtung, nach der der Abwehrende  
87 und Vorbeugende Brandschutz als integrative Bestandteile zu sehen sind, erscheint die allge-  
88 meine Betrachtung sachgerecht.

89

## 90 **Zielsetzung des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehren**

91

92 Der Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren priorisiert im  
93 Rahmen seiner Mitwirkung die einzelnen baurechtlichen Schutzziele und ergänzt diese wie  
94 folgt:

95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144

### **Priorität I Sicherstellung des Personenschutzes für Nutzer und Einsatzkräfte**

Es sind die Voraussetzungen für die Eigen- und Fremdrerettung der von Schaden-  
ereignissen betroffenen Personen zu schaffen. Hierbei ist berücksichtigt, dass  
die rasche Rettung aus Gebäuden nicht nur bei einem Brand, sondern etwa auch  
bei Terrordrohung, Terroranschlag, Amoklauf, Wassereinbruch oder Einsturz  
erforderlich sein kann.

Die Besonderheiten der Rettung mobilitätseingeschränkter Personen sind zu be-  
rücksichtigen.

Die Rettungswege sind stets auch die Zugangswege (Angriffswege) der Einsatz-  
kräfte. Deren sichere Nutzbarkeit ist zur Reduzierung des Risikos für die  
Einsatzkräfte auch aus Arbeitsschutzgründen erforderlich.

### **Priorität II Schadensreduzierung**

Diese erfolgt über die Durchführung wirksamer Lösch- und Hilfeleistungsarbei-  
ten zum Umwelt-, Sach- und Kulturgutschutz.

### **Priorität III Risikospezifische Einsatzvorbereitung**

Für die Einsatzvorbereitung der Feuerwehren (z. B. Qualifizierung der Einsatz-  
kräfte, Einsatzunterlagen, Datenbestand in der Leitstelle) ist die Sicherstellung  
des Informationsflusses zu Personen- und Gebäuderisiken erforderlich.

Zur Zielerreichung werden die praktischen Einsatzerfahrungen der Feuerwehren ausgewertet  
und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses über die Gremienarbeit in die  
Verfahren eingebracht.

### **Rolle des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehren**

Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren vertritt die Belange der Feu-  
erwehr in öffentlich-rechtlichen Verfahren und kontrolliert die Umsetzung. Dies betrifft in der  
Regel folgende Bereiche:

- Brandschutzprüfung
  - von baulichen Anlagen in Rahmen der Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren
  - von Gebäuden im Auftrag von Prüfsachverständigen
  - der Bauleitplanung
  - von Verkehrsbauwerken
  - bei Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- Abstimmung und Kontrolle der Gebäudetechnik, die von der Feuerwehr bedient oder  
genutzt werden muss, wie Brandmeldeanlagen, halbstationären Löschanlagen oder  
Objektfunkanlagen
- Prüfung von Einsatzunterlagen (z. B. Feuerwehrpläne)
- Brandverhütungsschau
- Veranstaltungssicherheit.

Um den Wissenstransfer zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutz sicher zu  
stellen, unterstützt der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz bei der Qualifizierung der  
Einsatzkräfte.

145 In der öffentlichen Wahrnehmung werden oftmals alle Sachverhalte, die mit Brandschutz zu  
146 tun haben, automatisch der Feuerwehr zugeordnet. Daher bedarf die Zusammenarbeit mit den  
147 weiteren Akteuren im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz einer Rollen- und Aufga-  
148 benklärung. Als Orientierung zum Standard-Aufgabenbereich der Feuerwehr in den Berei-  
149 chen Brandschutzprüfung und Brandverhütungsschau dienen die Prüfinhalte der Anlagen 1  
150 und 2, die sich aus den beschriebenen Zielen ergeben.

151  
152 Aufgrund spezieller landesrechtlicher oder örtlicher Aufgabenzuordnungen können den  
153 Brandschutzdienststellen zusätzliche Aufgaben zugeordnet sein. Die Aufgaben privater Prü-  
154 fer, Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Umweltschutz, Verkehrs-  
155 behörden, Sozialbehörden, Ordnungsämter usw. sind hierdurch nicht berührt und sollten  
156 entsprechend auch nicht von der Feuerwehr übernommen werden.  
157 Sollten Brandschutzanforderungen, ohne Abstimmung mit der Feuerwehr, mit „Bedenken der  
158 Feuerwehr“ begründet und somit oftmals als unumstößlicher Ablehnungsgrund akzeptiert  
159 werden, sollte dies von der Feuerwehr umgehend richtiggestellt werden.

160  
161 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen  
162 bescheinigen Prüfsachverständige bzw. Sachkundige. Der Betreiber verantwortet den ord-  
163 nungsgemäßen Betrieb. Bei der Prüfung sollte sich der Vorbeugende Brand- und Gefahren-  
164 schutz der Feuerwehren daher auf die Belange der Feuerwehr beschränken. Doppelprüfungen  
165 im Bereich der Feuerwehraufzüge, der Brandmeldeanlagen und der Objektfunkanlagen sollten  
166 sich ausschließlich auf Punkte beschränken, die bei Mängeln zu einer unmittelbaren Gefähr-  
167 dung von Einsatzkräften führen.

#### 168 169 **Personal im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren**

170  
171 Um das Praxiswissen der Feuerwehren für alle zielführend in die öffentlich-rechtlichen Ver-  
172 fahren einbringen zu können, muss der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz der Feuer-  
173 wehren als Verbindung zu den Genehmigungsbehörden mit dem dazu erforderlichen Personal  
174 ausgestattet sein. Dies betrifft neben der Stellenzahl auch die Qualifikation.

175  
176 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der  
177 Feuerwehren stehen in den Genehmigungsverfahren auf Augenhöhe mit den Fachingenieuren  
178 auf der planenden und den prüfenden Mitarbeitern der Fachämter auf der Behördenseite. Bei  
179 der Brandverhütungsschau sind die Ansprechpartner überwiegend Gebäudebetreiber, Brand-  
180 schutzbeauftragte und Sicherheitsingenieure.

181  
182 Die erforderliche Qualifizierung ergibt sich aus dem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich  
183 und muss eine sachgerechte Abarbeitung der Prüfinhalte in rechtssicheren Verwaltungsver-  
184 fahren ermöglichen. Dazu erforderlich sind Kompetenzen sowohl im Vorbeugenden und  
185 Abwehrenden Brandschutz als auch in verschiedenen Rechtsgebieten, wie dem Bau- und  
186 Ordnungsrecht, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie dem Verwaltungsrecht. Derart gut  
187 ausgebildetes Personal spart erhebliche Aufwendungen im Brandschutz.

188  
189  
190  
191

## 192 **Wirtschaftlichkeit von Brandschutzmaßnahmen**

193

194 Forderungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehren und die Ak-  
195 zeptanz von Abweichungen müssen im rechtlichen Kontext stehen. Der Grundsatz der  
196 Verhältnismäßigkeit und somit „Brandschutz mit Augenmaß“ ist Grundlage der Tätigkeit, die  
197 tatsächlichen Belange der Feuerwehr stehen dabei im Vordergrund. Der Vorbeugende Brand-  
198 und Gefahrenschutz hat größtes Interesse, dass die Brandschutzinvestitionen möglichst sinn-  
199 voll eingesetzt werden und diese auch in der öffentlichen Wahrnehmung gut begründet  
200 erscheinen.

201

202 Zunehmend wird von den Feuerwehren beobachtet, dass von Dritten verursachte Kosten als  
203 Brandschutzkosten dargestellt werden und diese dem Vorbeugenden Brand- und Gefahren-  
204 schutz der Feuerwehren zugeordnet werden. Hier ist auf Kostentransparenz zu achten und die  
205 wahren Verursacher der Brandschutzkosten sind zu benennen. Dies können etwa sein:

206

- 207 ▪ besondere Gestaltungs- und Nutzungskonzepte
- 208 ▪ weitergehende privatrechtliche Forderungen (z. B. Vorgaben des Versicherers, deutlich  
209 über dem baurechtlichen Schutzniveau liegende Brandschutzplanungen)
- 210 ▪ spezielle, eventuell im Trend liegende Bauweisen mit hohen Brandschutzkosten.

211

212 Im Bemühen, bezahlbares Bauen und Wohnen zu beschleunigen und zu fördern, wurden We-  
213 ge beschritten, die das Gegenteil dessen erreichten und zu Mehrkosten beim Brandschutz  
214 führten. Daher erfolgt in der Anlage 3 zu einigen dieser Mythen eine Klarstellung.

215

216 Insbesondere bei Bestandsgebäuden gibt es keine Erfordernisse, die jeweils für den Neubau  
217 geltenden baulichen Brandschutzregeln zu beachten, außer wenn dies für die Abwehr von  
218 erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

219

220 Seitens der Feuerwehren werden, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlich  
221 zuständigen Abwehrenden Brandschutzes, aktiv Vorschläge zur Brandschutzkostenreduzie-  
222 rung eingebracht. Unabhängig von der Örtlichkeit der Planung werden nachstehende Maß-  
223 nahmen vorgeschlagen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Brandschutzkosten führen  
224 können:

225

### 226 1. Bauleitplanung

227

228 Bauherren und Eigentümer können in vielen Fällen den zweiten Rettungsweg aus den  
229 Gebäuden über Leitern der Feuerwehr nachweisen und somit kostenträchtige bauliche  
230 Lösungen vermeiden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die dafür erforderlichen Flächen  
231 bereits in der Bauleit- bzw. Verkehrsflächenplanung berücksichtigt werden und die öffent-  
232 liche Straße und Platzfläche auch im Rahmen des Gemeingebrauchs dem Bauherrn zur  
233 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu Verfügung gestellt  
234 wird.

235

### 236 2. Öffentliche Löschwasserversorgung

237

238 Der Rückzug zahlreicher Gemeinden zu Gunsten privater Trinkwasserversorger, die  
239 vertraglich nur darauf verpflichtet wurden Trinkwasser zu Verfügung zu stellen, führt dazu,  
240 dass großflächige Bauprojekte zunehmend eine eigene Löschwasserversorgung benötigen.  
241 Durch eine Koppelung der Ausschreibung einer ausreichenden Löschwasserversorgung mit  
242 der Trinkwasserversorgung könnte dies verhindert werden. Auch gehört zur Erschließung,

243 insbesondere von Industriegebieten für große bauliche Anlagen, eine entsprechende leistungs-  
244 fähige Löschwasserversorgung. Übergeordnet abgestimmte Lösungsansätze können die  
245 Erschließungskosten daher reduzieren.

246

### 247 3. Arbeitsschutzvorgaben

248

249 Während die baurechtlichen Brandschutzregelungen auf Basis eines akzeptierten Restrisikos  
250 seit Jahrzehnten kritisch hinterfragt werden, verschärften sich in den letzten Jahren teilweise  
251 die Arbeitsschutzregelungen zum Brandschutz und führen zu zusätzlichen Kosten. Eine  
252 Harmonisierung der baurechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zum  
253 Brandschutz erscheint sinnvoll.

254

### 255 4. Frühzeitige Einbindung der Feuerwehren im Rahmen der Brandschutzplanung

256

257 Da die Höhe der Brandschutzkosten im Wesentlichen bereits in der Vorplanungsphase ent-  
258 schieden wird, ist es sinnvoll, bereits in dieser Phase die Brandschutzkonzeption mit der  
259 Feuerwehr abzustimmen. Dies ist unabhängig davon, ob die letztendliche Entscheidung über  
260 die Zulässigkeit der Brandschutzplanung durch die Bauaufsichtsbehörde, Prüfsachverständige oder  
261 die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgt. Regelmäßige Dialoge zwischen den zuständigen Verwaltungs-  
262 bereichen über insbesondere kommunale Bauvorhaben können einen Beitrag zur Beschleunigung  
263 der Vorhabenrealisierung und Baukostenreduzierung leisten. Zur Ausgestaltung einer  
264 frühzeitigen Einbindung der Feuerwehren wird beispielhaft auf die Nr. 3.3 der „Vereinbarung  
265 über die brandschutztechnische Bewertung von stadteigenen und städtisch genutzten  
266 Gebäuden in der Landeshauptstadt München“, Anlage 4, verwiesen.

267

### 268 5. Beteiligung der Feuerwehr bei der Erstellung von technischen Regeln und 269 Rechtsvorgaben im Bereich Brandschutz

270

271 Wird die Erstellung rechtlicher und normativer Vorgaben allein der Brandschutzindustrie  
272 überlassen, werden die Regelungen zum Brandschutz nicht zur Kostenreduzierung beitragen.  
273 Die überproportionale Mitwirkung von Industrievertretern bei der Erarbeitung von allgemei-  
274 nen Regeln der Technik muss kritisch hinterfragt werden, da hier häufig wirtschaftliche Inte-  
275 ressen der Industrie (Lobbyarbeit) im Vordergrund stehen.

276

277

278 Die Feuerwehren bzw. deren Brandschutzdienststellen sind Fachdienststellen für den Brand-  
279 schutz und die Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen. Durch die rechtzeitige und kontinu-  
280 ierliche Einbindung des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren in  
281 Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das erforderliche Sicherheitsniveau durch pra-  
282 xisgerechte und wirtschaftliche Lösungen erreicht. Die Feuerwehren sind jedoch weder  
283 Generalplaner noch Prüfbehörde für alle Aspekte des Brandschutzes. Die Feuerwehren be-  
284 schreiben die tatsächlichen Erfordernisse für eine erfolgreiche Personen- und Tierrettung und  
285 zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten. Um den Prozessbeteiligten dafür als verlässliche  
286 Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, sind die personellen Voraussetzungen bei den Feu-  
287 erwehren zu erhalten bzw. zu schaffen. Davon profitieren sowohl der einzelne Investor, wie  
288 auch die Allgemeinheit durch gesellschaftlich akzeptierte Brandschutzkosten bei einer ausrei-  
289 chend hohen Sicherheit.

290 **Anlage 1: Prüfinhalte bei der Brandschutzprüfung**

291

292 Der nachstehend beschriebene Standardprüfumfang bezieht sich auf die Beteiligung bei der  
293 Brandschutzprüfung

294 ▪ im bauaufsichtlichen Verfahren und

295 ▪ im Auftrag von Prüfindingenieuren/Prüfsachverständigen

296 und somit auf Baugenehmigungsverfahren nach den jeweiligen Landesbauverordnungen.

297 Er orientiert sich am Anhang 3 - Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des

298 Brandschutznachweises - der Richtlinie vfdB 01/01-S1: 2012-11.

299

300 Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle muss mindestens den Abwehrenden Brand-  
301 schutz (insbesondere die Fremdrettung von Menschen, wirksame Lösch- und Rettungs-  
302 maßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte) beinhalten. Es ist aber stets notwendig,  
303 diese Belange in den Kontext der gesamten Brandschutzplanung zu setzen.

304 Die Brandschutzdienststellen sollten nachstehende Punkte der Brandschutzplanung bewerten;  
305 bei einer Trennung der Funktionen örtliche Feuerwehr und Brandschutzdienststelle sind die  
306 Prüfinhalte abzustimmen.

307

308 **Allgemeine Angaben**

309 ▪ Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich  
310 zuständigen Feuerwehr

311

312 **Baulicher Brandschutz**

313 ▪ Anordnung der Feuerwehrezugänge und Feuerwehrezufahrten sowie deren Kennzeichnung

314 ▪ Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr

315 ▪ Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und  
316 Erkennbarkeit

317

318 **Anlagentechnischer Brandschutz**

319 ▪ Brandmeldeanlagen (BMA): Schutzzumfang, Anordnung der

320 Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der BMA

321 ▪ Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails

322 ▪ Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung

323 ▪ Weitere (sicherheits-) technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen,  
324 Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung und  
325 Rauchfreihaltung:

326 Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die

327 Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis auf  
328 Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (z. B. Rauchabzugstableaus)

329 ▪ Ausstattungen für die Brandsicherheitswache

330

331 **Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz**

332 ▪ Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen,  
333 insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen

334 ▪ Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

335 ▪ Bereitstellung von Kleinlöschgeräten

336 ▪ Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr

337 **Abwehrender Brandschutz**

- 338   ▪ Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme  
339   ▪ Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung  
340   Bei Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie  
341   Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz.  
342   ▪ Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung  
343   ▪ Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung  
344   ▪ Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen  
345   ▪ Anlaufstelle für die Feuerwehr

346

347 **Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

- 348   ▪ Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange des  
349   Abwehrenden Brandschutzes berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege,  
350   raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch  
351   Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

352

353 **Abweichungen/Erleichterungen**

- 354   ▪ Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenen Belangen,  
355   insbesondere wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit des Abwehrenden  
356   Brandschutzes begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist.

357

358 **Anlage 2: Prüfinhalte bei der Brandverhütungsschau**

359

360 Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Be-  
361 sitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen  
362 Anlagen zu verhüten.

363 Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der

364 bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen.

365 Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische  
366 und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu bearbeiten.

367 Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermög-  
368 licht bzw. überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit  
369 der Einsatzkräfte) bewertet.

370

371 **I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung**

372 A. Hydranten

373 1. Beschilderung und Erkennbarkeit

374 2. Zugänglichkeit

375 3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung

376 B. Unabhängige Löschwasserversorgung

377 1. Beschilderung und Erkennbarkeit

378 2. Zugänglichkeit

379 3. Sauganschluss

380 4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung

381

382 **II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr**

383 A. Hausnummerierung

384 B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen

385 C. Beschilderung

386 D. Zugangsmöglichkeit; bei BMA Feuerwehrschrüsseldepot einschließlich Freischalt-  
387 element

388

389 **III. Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr**

390 A. Erster Rettungsweg

391 1. Ausführung

392 2. Kennzeichnung

393 3. Nutzbarkeit

394 4. Rettung mobilitätseingeschränkter Personen

395 B. Zweiter Rettungsweg

396 1. Ausführung

397 2. Kennzeichnung

398 3. Nutzbarkeit

399 4. Aufstellflächen für Leitern

400 C. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)

401 D. Automatische Schiebetüren(-tore) (nicht leicht öffnbar)

402 E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

403 1. Zugänglichkeit für Feuerwehr

404 2. Funktionsfähigkeit

405 3. Nutzbarkeit

406 F. Feuerwehraufzug (nach Prüfliste des Fachausschusses Vorbeugende Brand- und  
407 Gefahrenschutz)

408 G. Ausführung der Brandfallsteuerung von Aufzügen

- 409 **IV. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte**  
410 A. Augenscheinliche Mängel an Bauteilen  
411 B. Ausführung (Brandwandausführung in Dachebene, Eckausbildung)  
412
- 413 **V. Lagerungen**  
414 A. Ausfall von Rettungswegen durch brennbare Lagerungen  
415 B. Feuerbrücken bei Brandabschnitten durch Lagerungen im Freien  
416 C. Freilager: Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung  
417
- 418 **VI. Brandgefahren durch Nutzung (z. B. chemische, biologische oder Gefahren durch**  
419 **radioaktives Material)**  
420
- 421 **VII. Löschwasserrückhaltung**  
422 A. erforderlich und vorhanden  
423 B. Bedienbarkeit  
424
- 425 **VIII. Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen**  
426 A. Feuerlöscher  
427 B. Steigleitungen  
428 1. Wandhydranten  
429 2. Trockene Steigleitungen  
430 C. Halbstationäre Löschanlagen  
431 D. Automatische Löschanlagen  
432 1. Zugang Löschzentrale  
433 2. Gefährdung durch Löschgase  
434
- 435 **IX. Technische Brandschutzeinrichtungen**  
436 A. Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich und nachvoll-  
437 ziehbar  
438 B. Rauchableitungsöffnungen und natürliche Entrauchungsanlagen  
439 1. Rauchableitungsöffnungen Treppenräume  
440 2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen  
441 3. Zuluftöffnungen  
442 C. Mechanische Entrauchungsanlagen  
443 1. Bedienstellen  
444 2. Nutzbarkeit der Rettungswege bei Auslösung  
445 3. Zuluftführung  
446 D. Anlagen zur Rauchfreihaltung  
447 1. Bedienstellen  
448 2. Nutzbarkeit der Rettungswege bei Auslösung  
449 3. Zuluftführung  
450 E. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage  
451 1. BMZ Beschilderung  
452 2. Feuerwehr-Laufkarten (in Stichproben)  
453 3. Auslösung Gefahrenmeldeanlage  
454
- 455 **X. Kommunikation für die Feuerwehr**  
456 A. Objektfunkversorgung (nach Prüfliste des Fachausschusses Vorbeugende Brand-  
457 und Gefahrenschutz)  
458 B. Sprechverbindung Löschzentrale-BMZ  
459 C. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage

460

461 **XI. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen**

462 A. Brandschutzordnung

463 B. Feuerwehrpläne

464 C. Brandschutzorganisation

465 D. Flucht- und Rettungswegpläne

466 E. Evakuierungspläne bei Störfallbetrieben

467

468 **XII. Einsatzplanung der Feuerwehr**

469 A. Datenversorgung Leitstelle

470 B. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan

471 C. Alarm- und Ausrückeordnung

472

ENTWURF

473 **Anlage 3: Mythen über Brandschutzkosten**

474

475 Mythos 1: Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Brandschutz sind in Deutschland zu  
476 streng – der Sicherheitsstandard zu hoch

477

478

479 Während im Jahr 1992 noch über 800 Personen durch Brandeinwirkung starben, hat sich die  
480 Anzahl seit 2016 auf etwa 400 pro Jahr reduziert. Weitere 4.000 Personen pro Jahr erleiden  
481 Verletzungen mit Langzeitfolgen. Die Sachschäden durch Brände steigen allerdings kontinu-  
482 ierlich an.

483

484 100 % Brandsicherheit ist nicht möglich. In dem Diskussionspapier ist daher das akzeptierba-  
485 re Personenrestrisiko auf Basis des derzeitigen Sicherheitsniveaus beschrieben. Es besteht die  
486 Überzeugung, dass der derzeitige Sicherheitsgrad nicht zu hoch ist, aber dennoch die Brand-  
487 schutzkosten optimiert werden können.

488

489 Die Brandschutzkosten im Standardbau und somit auch im Wohnungsbau belaufen sich nach  
490 Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. auf 1 – 3 % der  
491 Bausumme und tragen daher zu den gestiegenen Baukosten nur unwesentlich bei. Unabhängig  
492 davon sind wirtschaftliche Brandschutzlösungen geboten.

493 Der rechtliche Rahmen für den vorbeugenden Brandschutz wird durch Bundes- und Landes-  
494 recht bestimmt. Dabei erfolgen schon im Gesetzgebungsprozess, beispielsweise bei den  
495 Bauordnungen der Länder, intensive Abwägungsprozesse zwischen den verschiedenen An-  
496 forderungen an Gebäude. Dabei stehen nicht nur immer wieder Vorgaben für den vorbeu-  
497 genden Brandschutz in der Kritik sondern auch für die Energieeffizienz von Gebäuden.

498

499 Dazu kommt die Vorgabe technischer Regeln und Normen, auf die regelmäßig in den ein-  
500 schlägigen Gesetzen und Verordnungen verwiesen wird. Diese Regeln werden insbesondere  
501 durch die Industrie in den jeweiligen Normen setzenden Institutionen festgelegt. Darüber hin-  
502 aus gelten in den jeweiligen Rechtsgebieten, wie Bau-, Arbeitsschutz- und Umweltschutz-  
503 recht, unterschiedliche Systematiken mit der Folge verschiedener Schutzniveaus. Nicht  
504 zuletzt legen die Versicherungen zusätzliche Anforderungen fest, um das Schadensregulie-  
505 rungserfordernis zu minimieren.

506

507 Vielfach wird der Versuch unternommen, Neubaustandards auf Bestandsgebäude zu übertra-  
508 gen. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist es nicht notwendig, ältere Gebäude  
509 brandschutztechnisch wie einen Neubau herrichten zu wollen; sie sollten nur im Sinne des  
510 „Brandschutzes mit Augenmaß“ sicher sein.

511

512

513 Mythos 2: Deregulierung im Bereich Brandschutz führt zu einer Reduzierung von Brand-  
514 schutzkosten

515

516 Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Brandschutz sind in der Regel ausgewogen, ohne  
517 wirtschaftliche Interessen erstellt und akzeptieren ein Restrisiko. In der Vergangenheit hat es  
518 sich sehr deutlich gezeigt, dass beim Verzicht auf materielle Vorgaben zum Brandschutz die  
519 Regelungslücke umgehend durch einen „Stand der Technik“ ersetzt wird. Dies können neben  
520 Normen auch andere privatrechtliche Regelungen sein. Hierunter fallen etwa Regelwerke des  
521 DIN, des VdS, des VDI oder von Industrieverbänden.

522

523 Fehlende Regelungen zu den öffentlich-rechtlichen Belangen führen zu einer mangelnden  
524 Planungssicherheit und können daher Planungsprozesse erheblich verzögern.  
525 Hinsichtlich der Brandschutzkosten wirken sich fehlende öffentlich-rechtliche Regelungen  
526 negativ aus, da sie zu einer Fokussierung der gesamten Verantwortung auf den Einzelnen füh-  
527 ren. Diese persönliche Haftung muss zwangsläufig zu einer Erhöhung der Sicherheitsan-  
528 forderungen in der Brandschutzplanung und somit zu einer Kostensteigerung führen.

529  
530 Dies wird verstärkt durch die Auslegung des Haftungsrechts in der Rechtsprechung mit einer  
531 zunehmenden Verunsicherung der am Bauprozess beteiligten Stellen. Das Streben nach 100%  
532 Sicherheit, verbunden mit der fehlenden Bereitschaft, Verantwortung für Sonderlösungen zu  
533 übernehmen, verteuert die Brandschutzkosten.

534  
535 Mythos 3: Brandschutzkosten sind häufig von der Feuerwehr verursacht  
536  
537 Beteiligte im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz sind neben der Brandschutzdienst-  
538 stelle der Feuerwehr insbesondere die Bauherren, die Nachweisersteller, die Prüfer, die  
539 Gesetz- und Regelungsgeber, die Bauausführenden und die Bauaufsicht.  
540 Die Kosten werden zum wesentlichen Teil in der Vorplanungsphase auf Basis der bestehen-  
541 den Rahmenbedingungen (rechtliche Grundlagen, Stand der Technik) bestimmt. Die  
542 Feuerwehren sind in dieser Phase häufig noch nicht eingebunden, sie werden meist erst in  
543 einer späteren Phase beteiligt und müssen dann regelmäßig zur Sicherstellung wirksamer  
544 Lösch- und Rettungsarbeiten auf Änderungen hinwirken, da Erfordernisse der praktischen  
545 Gefahrenabwehr nicht oder unzureichend ihre Berücksichtigung fanden. In der Wahrnehmung  
546 verursachen die Feuerwehren die Änderungen und somit die Umplanungskosten, ursächlich  
547 ist häufig eine nicht abgestimmte, fehlerhafte Vorplanung. Teilweise wird der Vorbeugende  
548 Brand- und Gefahrenschutz bis zur Beteiligung der Feuerwehr auch gänzlich vernachlässigt  
549 und es werden dann alle Kosten der Feuerwehr angelastet. Noch häufiger ist festzustellen,  
550 dass „der Brandschutz“ oder „die Feuerwehr“ schlichtweg missbraucht werden, um Finanz-  
551 mittel zu erhalten oder Kostensteigerungen zu begründen, obwohl die eigentlichen  
552 Brandschutzkosten nur einen Bruchteil darstellen.

553

554 **Anlage 4: Vereinbarung über die brandschutztechnische Bewertung von stadteigenen**  
555 **und städtisch genutzten Gebäuden in der Landeshauptstadt München**

556

557 **1. Einführung**

558

559 Die folgende Vereinbarung über das Vorgehen bei der brandschutztechnischen Bewertung ist  
560 für diejenigen Gebäude anzuwenden, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt München  
561 befinden, von dieser angemietet sind oder neu erstellt werden. Sie ersetzt die bisherige Ver-  
562 einbarung vom 11.06.2003 mit einer verstärkten Fokussierung auf die Themenschwerpunkte  
563 Sicherheit-Wirtschaftlichkeit-Planungssicherheit.

564 Verfügungsberechtigt für bauliche Maßnahmen sind, im Sinne des Münchner Facility  
565 Management (mfm), das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport. Das Bau-  
566 referat unterstützt diese als Baudienstleister. Die für den Vorbeugenden Brandschutz  
567 zuständige Fachdienststelle ist das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion. Eventuell vor-  
568 handene bauliche Mängel unterliegen dem Bauordnungsrecht. Die untere Bauaufsichts-  
569 behörde ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung-Lokalbaukommission.

570

571 **2. Zielsetzung**

572

573 Nach den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind bauliche Anlagen so anzu-  
574 ordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und  
575 der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von  
576 Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

577 Unabhängig davon, ist es Zweck der Feuerbeschau nach der Verordnung über die Feuerbe-  
578 schau (FBV), Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände  
579 entstehen können, zu verhüten.

580 Zur Erreichung dieser Ziele sind die rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung eines wirt-  
581 schaftlichen Planungsprozesses und Verwaltungshandelns zu erfüllen. Dies wird sichergestellt  
582 durch die frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachdienststellen. Ziel ist eine frühzeitige  
583 Planungs- und Investitionssicherheit und die Umsetzung der wirtschaftlichsten Variante zur  
584 Erfüllung der Brandschutzanforderungen.

585

586 Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

587

- 588 ▪ die Beurteilung der unterschiedlichen, realisierbaren Schutzniveaus
- 589 ▪ die rechtliche Berücksichtigung des leistungsfähigen abwehrenden Brandschutzes
- 590 ▪ der formelle und der materielle Bestandsschutz der baulichen Anlage
- 591 ▪ die Koordination der Auflagen durch ein zentrales Projektmanagement

592

593

594 **3. Verfahren**

595

596 Die im Folgenden vereinbarten Verfahrensweisen berücksichtigen die geänderten baurechtli-  
597 chen Rahmenbedingungen. In der brandschutztechnischen Bewertung werden die Verfahren  
598 A, B und C unterschieden (siehe Anlagen hierzu).

599

600

601 **3.1 Überprüfung von bestehenden Gebäuden im Rahmen einer Feuerbeschau - Ver-**  
602 **fahren A**

603

604 Der Feuerbeschau unterliegen bauliche Anlagen, insbesondere Sonderbauten nach BayBO  
605 und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen  
606 oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen  
607 konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Der Schwerpunkt der Bewertung  
608 liegt in der Erkennung und Verhütung von Gefahrenpotential im Brandfall.

609 Soweit keine konkreten Erkenntnisse eine kurzfristige Feuerbeschau erforderlich machen,  
610 wird die Vorgabe der FBV (Verordnung über die Feuerbeschau), diese Feuerbeschauen nach  
611 pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen, durch eine Dienstanweisung des Oberbürgermeis-  
612 ters (Stand 18.05.2000) konkretisiert.

613 Auf Antrag werden auch vor der Anmietung potentielle Mietobjekte einer brandschutztechni-  
614 schen Bewertung durch eine Feuerbeschau unterzogen. Entsprechend der Intention der FBV  
615 entfällt ein Abgleich mit den aktuellen baurechtlichen Vorschriften. Es findet jedoch eine Ri-  
616 sikobewertung unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes statt.

617

618 Aufgrund der Risikobewertung durch die Feuerbeschau erfolgt eine Mitteilung an das verfü-  
619 gungsberechtigte Referat über die zu beseitigenden Mängel:

620

621 **bei Gefahren durch betriebliche Mängel**

- 622 ▪ die Mitteilung erfolgt mit der Aufforderung zur fristgerechten Mängelbeseitigung in eige-  
623 ner Zuständigkeit des verfügbaren Referates.

624

625 **bei baulichen Mängeln mit konkreter Gefahr**

- 626 ▪ die Mitteilung erfolgt, ergänzt durch eine Gefahreinschätzung mit Empfehlungen des  
627 KVR - Branddirektion zu den entsprechenden wirtschaftlichsten / funktionellsten Maß-  
628 nahmen, mit je einem Abdruck an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung-  
629 Lokalbaukommission und das Baureferat.

630

631 Die festgestellten betrieblichen Mängel und die baulichen Mängel mit konkreter Gefahr sind  
632 unverzüglich zu beheben. Bei Eingriffen in denkmalgeschützte Bausubstanz erfolgt dies in  
633 Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer denkmalschutzrecht-  
634 lichen Erlaubnis.

635 Sofern die Mängel nicht in eigener Zuständigkeit beseitigt werden können, veranlasst das  
636 Verfügungsberechtigte Referat die Mängelbeseitigung über das Baureferat und bestätigt dem  
637 Referat für Stadtplanung und Bauordnung-Lokalbaukommission schriftlich die vollzogene  
638 Beseitigung der Mängel mit konkreter Gefahr.

639

640 **Bei sonstigen baulichen Maßnahmen (ohne konkrete Gefahr)** erfolgt die Mitteilung, er-  
641 gänzt durch eine Gefahreinschätzung und die Empfehlungen des KVR-Branddirektion mit  
642 den aus ihrer Sicht wirtschaftlichsten bzw. funktionellsten Maßnahmen mit einem Abdruck an  
643 das Baureferat. Bei den sonstigen baulichen Maßnahmen ohne konkrete Gefahr ist es damit  
644 nicht zwingend erforderlich die empfohlenen Abhilfemaßnahmen unmittelbar umzusetzen.  
645 Diese müssen jedoch fortlaufend im jeweiligen Gebäudezustandsbericht dokumentiert wer-  
646 den. Das weitere Vorgehen bei der Umsetzung dieser Baumaßnahmen ist damit grundsätzlich  
647 abhängig von einer individuellen Gesamtbewertung jedes einzelnen Objekts. Folgende  
648 Aspekte werden dabei abgewogen und berücksichtigt:

649

- 650 ▪ geplante oder bereits vorliegende Sanierungskonzepte
- 651 ▪ der materielle Bestandsschutz der baulichen Anlage
- 652 ▪ die Finanzierung

- 653     ▪ die Baugenehmigungspflicht  
654

655 Sind bei der weiteren Vorgehensweise diese im Gebäudezustandsbericht dokumentierten  
656 Mängel bei der Projektierung einer konkreten Sanierungsmaßnahme in ihrem gesamten Aus-  
657 maß fachlich zu bewerten, so ist das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion frühzeitig zur  
658 Beratung einzubinden. Zur Klärung des Bestandes erstellt das Baureferat im Vorfeld der Be-  
659 ratung eine Analyse des Genehmigungszustands. Nur in besonderen Fällen erfolgt eine  
660 Empfehlung des Kreisverwaltungsreferates-Branddirektion zur umfassenden Überprüfung  
661 durch einen Brandschutznachweisersteller(in).

662 Der Verfügungsberechtigte erteilt dem Baureferat den Auftrag für die Umsetzung der erforderlichen Leistungen.  
663  
664

665

### 666     **3.2     Brandschutztechnische Bewertung bei verfahrensfreien Baumaßnahmen – Ver-** 667     **fahren B**

668

669 Finden an bestehenden Gebäuden Baumaßnahmen statt, die in ihrem Planungsumfang auch  
670 den Brandschutz betreffen könnten, (z. B. energetische Sanierungen/ Modernisierungen), ohne dass es dafür einer Baugenehmigung bedarf, erfolgt die brandschutztechnische Bewertung nach Verfahren B.  
671  
672

673 In diesen Fällen ist das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion frühzeitig einzubinden. Im  
674 Zuge der ersten Abstimmungsgespräche ist zu klären, ob eine turnusgemäß anstehende Feuer-  
675 beschau gegebenenfalls vorgezogen stattfinden kann, um daraus resultierende Erkenntnisse  
676 rechtzeitig in der Vorplanung berücksichtigen zu können. Damit soll verspätet festgestellten  
677 Brandschutzdefiziten vorgebeugt werden. Auch bei diesen Baumaßnahmen ist dann das erste  
678 Planungskonzept frühzeitig mit dem Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion abzustimmen.  
679 Im Einzelfall kann auch die Beauftragung eines externen Brandschutznachweiserstellers ge-  
680 boten sein. Dies ist mit dem Kreisverwaltungsreferat- Branddirektion zu klären. Die Vergabe  
681 ist mit dem Baureferat-HZ abzustimmen.

682 Auf Antrag umfasst die brandschutztechnische Prüfung auch potentielle Mietobjekte vor der  
683 Anmietung.  
684

685

### 686     **3.3     Brandschutztechnische Bewertung im Baugenehmigungsverfahren (für Neubau-** 687     **ten und Maßnahmen im Bestand) - Verfahren C**

688

689 Das Baureferat wirkt darauf hin, dass die beauftragte/n Entwurfsverfasser/in bzw. Brand-  
690 schutznachweisersteller/in ihre ersten Konzepte für den baulichen Brandschutz frühzeitig, d.h.  
691 bereits auf Basis der ersten Brandschutzkonzepte in der Vorplanung mit dem Kreisverwal-  
692 tungsreferat-Branddirektion abstimmen. Anforderungen an den Brandschutz beschränken sich  
693 grundsätzlich auf den Umfang des Bauvorhabens. Der materielle Bestandsschutz der bauli-  
694 chen Anlage ist zu beachten. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Ertüchtigung des  
695 Brandschutzes im Bestand sind im Einzelfall zu erlauben und in ihrer Verhältnismäßigkeit  
696 abzuwägen.

697 Mit der Eingabe des Bauantrages beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung- Lokalbau-  
698 kommission wird die bauaufsichtliche Brandschutzprüfung offiziell beantragt. Im Auftrag der  
699 Lokalbaukommission überprüft das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion als zuständige  
700 Fachdienststelle dann den Brandschutznachweis. Notwendige Abweichungen nach Art. 63  
701 BayBO von brandschutztechnischen Anforderungen sind im Brandschutzkonzept gesondert  
702 zu beantragen und zu begründen. Das Referat für Stadtplanung- Lokalbaukommission lässt  
703 diese Abweichungen in der Regel zu, wenn die Gleichwertigkeit der Brandschutzmaßnahmen

704 vom Kreisverwaltungsreferat–Branddirektion bestätigt wird und keine anderen öffentlich-  
705 rechtlichen Belange, wie z. B. Denkmalschutz, Gestaltung oder Nachbarschutz, entgegen ste-  
706 hen.

707 Der/Die vom Baureferat beauftragte Entwurfsverfasser/in hat Zwischenergebnisse und sämtli-  
708 che Entscheidungen zu den empfohlenen brandschutztechnischen Abhilfemaßnahmen  
709 aus den Besprechungen mit dem Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion durch Mitzeichnung  
710 in einem gesonderten Dokument fortlaufend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

711

712

713 **Kreisverwaltungsreferat Baureferat**

714

715 Berufsm. StR. Dr. Böhle, Thomas Berufsm. StRin Hingerl, Rosemarie

716

717

718

719 **Referat für Stadtplanung und Bauordnung Kommunalreferat**

720

721 Stadtbaurätin Prof. Dr. (I) Merk, Elisabeth Berufsm. StR Markwardt, Axel

722

723

724

725 **Referat für Bildung und Sport**

726

727 Stadtschulrätin Zurek, Beatrix

728

729

730

731

732

733 Abdruck an

734

- 735 ▪ das Direktorium
- 736 ▪ das Kulturreferat
- 737 ▪ das Personal- und Organisationsreferat
- 738 ▪ das Referat für Arbeit und Wirtschaft
- 739 ▪ das Referat für Gesundheit und Umwelt
- 740 ▪ das Sozialreferat
- 741 ▪ die Stadtkämmerei
- 742 ▪ das Referat für Bildung und Sport – ZIM/ImmoV





